

**1. Nachtragsatzung
vom 09. September 2014
zur
Hauptsatzung der Stadt Wiehl
Vom 28.Oktober 2009**

Der Rat der Stadt Wiehl hat am 09.09.2014 aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) folgenden 1. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 28. Oktober 2009 beschlossen:

§ 1

§ 8 (2) Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Der Rat überträgt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW:

- dem Vergabeausschuss die Entscheidungsbefugnis für die Vergabe von Aufträgen mit einer Auftragssumme von über 100.000 Euro.

- dem Ausschuss für Kultur und Denkmalschutz die Entscheidungsbefugnis für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW.

§2

§ 9 (1) d) erhält folgende Neufassung:

Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt (§ 45 (3) GO NRW).

§ 3

§ 13 (2) b) und (3) erhalten folgende Neufassung:

(2) b)

den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro im Einzelfall.

(3) Über Entscheidungen nach den Buchstaben b) bis d) hat der Bürgermeister den Haupt- und Finanzausschuss in dessen nächster Sitzung zu unterrichten.

§ 4

§ 14 (2) und (3) erhalten folgende Neufassung:

- (2) Über die Niederschlagung von Forderungen entscheidet
- a) bei Beträgen bis einschließlich 25.000 Euro der Bürgermeister, sofern Beitrags- und Gebührensatzungen dem nicht entgegenstehen,
 - b) bei Beträgen über 25.000 Euro der Hauptausschuss.
- (3) Über den Erlass von Forderungen entscheidet
- a) bei Beträgen bis einschließlich 12.500 Euro der Bürgermeister,
 - b) bei Beträgen über 12.500 Euro der Hauptausschuss.

§ 5

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.